



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 21. Juli 1964

Teil II Nr. 70

Tag	Inhalt	Seite
24.6.64	Achtzehnte Durchführungsbestimmung zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen. — Bekämpfung des Kartoffelkrebses —	629
6. 6. 64	Anordnung über die technische Zulassung von Sportbooten und die Erteilung von Befähigungsnachweisen. — Sportbootanordnung —	631
29. 6. 64	Arbeitsschutzanordnung 537/1. — Rahmen —	633
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	635

Achtzehnte Durchführungsbestimmung* zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen.

— Bekämpfung des Kartoffelkrebses —

Vom 24. Juni 1964

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 25. November 1953 zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen (GBI. S. 1179) wird zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses (*Synchytrium endobioticum* [Schilb.] Perc.) folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik dürfen nur solche Kartoffelsorten angebaut werden, die gegen den Krebserreger *Synchytrium endobioticum* (Schilb.) Perc. resistent sind.

(2) Als krebseresistent im Sinne dieser Durchführungsbestimmung gelten nur zum Anbau zugelassene Kartoffelsorten, die in der Sortenliste der Zentralstelle für Sortenwesen des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik als krebseresistent gekennzeichnet sind.

§ 2

(1) Die Einfuhr von Kartoffelsorten für Konsumzwecke aus dem Ausland, die gegen die Rasse Dj (1) anfällig sind, ist nur mit Zustimmung der Produktionsleitung des Landwirtschaftsrales der Deutschen Demokratischen Republik gestattet.

(2) Vor Abschlüssen von Einfuhrverträgen mit dem Ausland ist vom Importeur ein Gutachten der Biologischen Zentralanstalt Berlin über die Krebsresistenz der in Frage stehenden Sorten einzuholen.

(3) Bei genehmigten Einfuhren gemäß Abs. 1 ist die zuständige Quarantäneinspektion, in deren Bereich die Einfuhrstelle der Kartoffeln liegt, rechtzeitig über die Einfuhr zu verständigen.

§ 3

(1) Jeder Nutzungsberechtigte von Kartoffelflächen ist verpflichtet, seine Bestände auf Befehl mit Kartoffelkrebs zu überprüfen. Jeder, der Anzeichen des Kartoffelkrebses feststellt oder verdächtige Wahrnehmungen darüber macht, hat diese unverzüglich der Pflanzenschutzstelle beim Kreislandwirtschaftsrat (nachstehend Pflanzenschutzstelle genannt) unter Vorlage erkrankter Knollen oder Staudenteile und mit Angabe der Sorte und des Standortes oder der Kartoffelfläche zu melden.

(2) Die Pflanzenschutzstelle hat den Fundort sofort zu überprüfen und das Pflanzenschutzamt beim Bezirkslandwirtschaftsrat (nachstehend Pflanzenschutzamt genannt) über das Ergebnis zu informieren.

(3) Bei begründetem Verdacht auf Vorkommen von Neorassen (siehe § 5) ist das verdächtige Pflanzenmaterial sofort durch die Pflanzenschutzstelle über das zuständige Pflanzenschutzamt der Biologischen Zentralanstalt Berlin zuzuleiten, die die endgültige Prüfung vornimmt und das Ergebnis der Produktionsleitung des Landwirtschaftsrales der Deutschen Demokratischen Republik, dem Pflanzenschutzamt, der Pflanzenschutzstelle und der zuständigen Quarantäneinspektion mitteilt. Die Pflanzenschutzstelle hat zu veranlassen, daß der Nutzungsberechtigte etwa 500 m² des befallenen Feldes der Biologischen Zentralanstalt Berlin im nächsten Frühjahr für eine Krebsbiotypen-Testpflanzung zur Verfügung stellt.

(4) Die Pflanzenschutzstelle hat ein Verzeichnis der Flurteile zu führen, auf denen Kartoffelkrebs festgestellt worden ist, und die Fundstellen in Kreis- und Gemeindeturkarten einzutragen. Das Verzeichnis und die Karten sind der DSG, der Saatenanerkennung und den VEAB auf Wunsch zur Einsicht vorzulegen. Die zuständige Quarantäneinspektion ist über die Befallsorte schriftlich zu informieren.

§ 4

(1) Das Kraut krebsskranker Kartoffeln, alle mit Krebswucherungen besetzten Knollen und etwa ab-

* 17. DB (GBI. II 1363 Nr. 67 S. 517)